

**Nr. 263.** Uniform für vertraglich verpflichtete, nicht gediente Zivilärzte bei mobilen und immobilen Formationen sowie für Ärzte bei Landsturmformationen.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die zur Dienstleistung bei mobilen und immobilen Formationen vertraglich verpflichteten, nicht gedienten Zivilärzte als zum Heere gehörig besonders kenntlich zu machen. Für diese Ärzte wird daher folgende Uniform vorgeschrieben:

Graue Joppe nach Art der Pitewka, an Stelle der (bei Sanitätsoffizieren) blauen Spiegel beiderseits ein Äskulapstab, ohne Dienstgradabzeichen, am Arm die weiße Binde mit dem roten Kreuz.

Kopfbedeckung: Mütze der Sanitätsoffiziere.

Lange oder Stiefel-Beinkleider (Wahl freigestellt).

Als Waffe wird die Mauser-Selbstladepistole 7,63 mm gestattet, die (einschließlich Munition) durch Vermittlung der vorgesetzten Behörden von den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Berlin, Dorotheenstraße 35, bezogen werden kann.

Diese Bestimmungen gelten auch für die landsturmpflichtigen Ärzte ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad, soweit sie nicht zum Tragen einer Militärarzt-Uniform berechtigt sind.

In Vertretung: v. Wandel.